

Allgemeine Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)



Inhalt

Einleitung	3
Über uns	4
Finanzdienstleistungen	5
Finanz- und sonstige Dienstleistungen	5
Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (z. B. Lombardkrediten)	6
Depotbankdienstleistungen	6
Kundensegmente	7
Einleitung	7
Schutzniveau nach Kundensegment	8
Wechsel des Kundensegments und Verzichtserklärung	9
Sonstige Informationen	10
Finanzinstrumente und damit verbundene Risiken	10
Information über das berücksichtigte Marktangebot	10
Basisinformationsblätter	11
Auftragsausführung	11
Interessenkonflikte	11
Kosten und Gebühren für Dienstleistungen	11
Vergütung von Dritten	12
Beschwerden	12
Ombudsstelle	12

Einleitung

Schutz der Kundinnen und Kunden durch

- vollständige Transparenz
- lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transaktionen
- relevante Finanzinformationen
- profilspezifische Anlagevorschläge

Die BCV legt grossen Wert darauf, die Anlegerinnen und Anleger zu schützen und ihnen beim langfristigen Aufbau ihres Vermögens zur Seite zu stehen. Mit dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG), das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurde eine Reihe von Vorschriften für das Erbringen von Finanzdienstleistungen eingeführt, die den Anlegerschutz verstärken sollen.

Das FIDLEG beinhaltet Verhaltensregeln wie Informations-, Prüf- und Dokumentationspflichten, die von den Finanzdienstleistern im Umgang mit ihren Kundinnen und Kunden beachtet werden müssen. Wir sehen das FIDLEG als eine Chance, die Transparenz und den Schutz für unsere Kundschaft noch weiter zu verbessern.

In dieser Broschüre stellen wir Ihnen die BCV kurz vor und zeigen Ihnen, welche Kundensegmente es gibt, welche Dienstleistungen wir anbieten (z. B. die Vermögensverwaltung) und welche Schutzmassnahmen damit einhergehen.

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unsere Beraterinnen und Berater geben Ihnen gerne weitere Auskünfte über die verschiedenen Finanzdienstleistungen der BCV und stellen Ihnen auf Wunsch kostenlos zusätzliche Unterlagen zur Verfügung.

Die aktuellste Version dieser Broschüre ist unter www.bcv.ch/de/Rechtliches abrufbar.

Über uns

Die Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Place St-François 14, 1003 Lausanne ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, die im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen ist. Sie ist in der Schweiz als Bank und Wertpapierhaus zugelassen und untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Die BCV ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und nimmt am Programm zur Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effekthändler teil. Informationen über den Umfang des Schutzes durch die Einlagensicherung finden Sie auf www.esisuisse.ch.

Als fünftgrösste Universalbank der Schweiz ist die BCV in vier Geschäftsbereichen tätig:

- Retail Banking
- Corporate Banking
- private und institutionelle Vermögensverwaltung
- Trading

Weitere Informationen zu den Tätigkeiten und zum Geschäftsgang der BCV finden Sie in unserem Jahresbericht, der unter www.bcv.ch/en/home/la-bcv/investor-relations abrufbar ist.

Finanzdienstleistungen

Dieses Kapitel behandelt die Finanz- und sonstigen Dienstleistungen, die durch das FIDLEG abgedeckt sind.

Finanz- und sonstige Dienstleistungen

Unser umfassendes Angebot im Vermögensverwaltungsbereich wird auch den Anforderungen der anspruchsvollsten Kundinnen und Kunden gerecht.

Die Finanzdienstleistungen unterscheiden sich in ihrer Komplexität und dem gewünschten Grad an Eigenständigkeit.

Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen (Execution only)	<p>Unsere Execution-only-Dienstleistungen, die sich auf die bloße Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen beschränken, richten sich an Anlegerinnen und Anleger, die ihr Vermögen völlig autonom und unabhängig verwalten möchten. Sie beinhalten keine Anlageberatung. Die Analyse der Finanzinstrumente und Risiken obliegt somit ausschliesslich den Kundinnen und Kunden.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir bei einem Execution-only-Service weder die Angemessenheit noch die Eignung der Transaktionen überprüfen. Kundinnen und Kunden werden später nicht mehr daran erinnert, dass keine derartigen Überprüfungen durchgeführt werden.</p>
Transaktionsbasierte Anlageberatung	<p>Persönliche Empfehlungen gelten dann als «transaktionsbasiert», wenn sie für einzelne Transaktionen abgegeben werden, ohne dass dabei das gesamte Portfolio der Anlegerinnen und Anleger berücksichtigt wird.</p> <p>Bei einer solchen transaktionsbasierten Anlageberatung überprüfen wir, ob unsere Empfehlungen angemessen sind, d. h., ob die empfohlenen Finanzinstrumente in Einklang mit den Erfahrungen und Kenntnissen (insbesondere in Sachen Risiko) der Kundinnen und Kunden stehen. Die Kundinnen und Kunden werden bei der Verwaltung ihres Vermögens von der BCV punktuell beraten, treffen die endgültigen Anlageentscheidungen aber selbst.</p>

Globale Anlageberatung	<p>Die Beratung gilt als «global», wenn der Finanzdienstleister seine Empfehlungen unter Berücksichtigung des Gesamtportfolios der Kundin oder des Kunden und der festgelegten Anlagestrategie abgibt.</p> <p>Bei der globalen Anlageberatung erhalten die Kundinnen und Kunden Empfehlungen von der BCV, verwalten ihr Vermögen aber selbst. Die endgültige Anlageentscheidung liegt bei ihnen.</p>
Vermögensverwaltung	<p>Bei der Vermögensverwaltung durch die BCV erteilen uns die Kundinnen und Kunden das Mandat, ihr Vermögen auf diskretionärer Basis zu verwalten. Dabei stützen wir uns auf die Anlagepolitik der BCV sowie auf das von ihnen ausgewählte Anlageprofil und allfällige Anlagebeschränkungen.</p> <p>Die Transaktionen werden ohne vorherige Benachrichtigung der Kundinnen und Kunden ausgeführt.</p>

Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (z. B. Lombardkrediten)

Die Gewährung von Krediten, mit denen Anlagen in Finanzinstrumenten finanziert werden, wird als Finanzdienstleistung erachtet und unterliegt somit dem FIDLEG.

Depotbankdienstleistungen

Die BCV bietet für die Kundinnen und Kunden von unabhängigen Vermögensverwaltern die Aufbewahrung von Vermögenswerten an. In diesem Fall besteht ein Execution-only-Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden und der BCV. Es obliegt ausschliesslich dem unabhängigen Vermögensverwalter, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter anderem:

- ein Anleger- und Risikoprofil der Kundinnen und Kunden zu erstellen;
- die Angemessenheit und Eignung der Anlageberatung oder der Vermögensverwaltung zu überprüfen;
- Basisinformationsblätter und Prospekte zur Verfügung zu stellen.

Kundensegmente

Einleitung

Das FIDLEG unterscheidet drei Kundensegmente: Privatkundinnen und -kunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden.

Vermögende Privatkundinnen und -kunden

Als vermögend gelten Anlegerinnen und Anleger, die erklären:

- a. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die notwendigen Kenntnisse zu verfügen, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Schweizer Franken zu verfügen;

ODER

- b. über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Schweizer Franken zu verfügen.

Professionelle Tresorerie

Eine Tresorerie gilt als professionell, wenn zumindest eine fachlich ausgewiesene und im Finanzbereich erfahrene Person innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens bzw. der privaten Anlagestruktur auf Dauer mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist.

Das Kundensegment bestimmt den Umfang des Anlegerschutzes sowie welche Informationen und Unterlagen den Kundinnen und Kunden zur Verfügung zu stellen und welche Überprüfungen durchzuführen sind.



Das FIDLEG erlaubt es Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern, das Kundensegment zu wechseln. Die verschiedenen Wechsellmöglichkeiten werden im Abschnitt «Wechsel des Kundensegments und Verzichtserklärung» erläutert.

1. Privatkundinnen und -kunden

Hierbei handelt es sich um das Standardsegment, das gleichzeitig den höchsten Anlegerschutz bietet.

Die Kundinnen und Kunden dieses Segments sind hauptsächlich:

- natürliche Personen;
- Unternehmen, Verbände und Stiftungen ohne professionelle Tresorerie.

2. Professionelle Kunden

Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Fähigkeit, grössere finanzielle Risiken zu tragen, kommen die professionellen Kunden mit einem geringeren Anlegerschutz aus als die Privatkundinnen und -kunden.

Die Kunden dieses Segments sind hauptsächlich:

- grosse Unternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, Unternehmen, Verbände und Stiftungen mit professioneller Tresorerie;
- vermögende Privatkundinnen und -kunden, die als professionelle Kunden gelten möchten, sowie ihre privaten Anlagestrukturen (z. B. Trusts).

3. Institutionelle Kunden

Die Kunden dieses Segments sind hauptsächlich:

- Finanzintermediäre wie Banken, bei der FINMA gemeldete unabhängige Vermögensverwalter sowie Fondsleitungen;
- Verwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Vermögenswerte von kollektiven Kapitalanlagen oder von Vorsorgeeinrichtungen verwalten;
- Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstehen;
- ausländische Institute, die einer prudenziellen Aufsicht wie derjenigen der FINMA unterstehen.

Schutzniveau nach Kundensegment

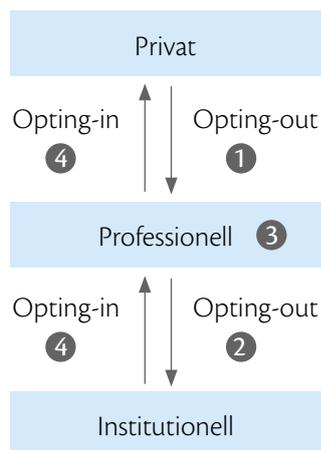
Im Privatkundensegment geniessen die Kundinnen und Kunden einen hohen Schutz. So erhalten sie ausführliche Informationen über den Anlegerschutz, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken und die Gebühren für Finanzdienstleistungen.

Bei der globalen Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, bei denen das gesamte Anlageportfolio (Wertschriftendepot) berücksichtigt wird, überprüfen wir, ob die empfohlenen oder auf diskretionärer Basis ausgewählten Finanzinstrumente sich für das auf Grundlage der Kundenangaben erstellte Anlageprofil eignen.

In der folgenden Tabelle sind einige Beispiele dafür aufgeführt, wie sich die Kundensegmentierung auf den Anlegerschutz auswirkt. Massnahmen, die in einem Segment gemäss FIDLEG vorgeschrieben sind, sind mit einem «✓» versehen. Ein «⊗» bedeutet, dass die Massnahme nicht obligatorisch ist.

Beispiele für Massnahmen zum Anlegerschutz		Kundensegmente		
		Privat	Professionell	Institutionell
Informationspflicht	Allgemeine Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	✓	✓	⊗
	Angemessenheitsprüfung bei einer Transaktion	✓ (globale und transaktionsbasierte Anlageberatung)	⊗	⊗
Prüfpflicht	Eignungsprüfung bei einer Transaktion	✓ (globale Anlageberatung, Vermögensverwaltung)	✓ (globale Anlageberatung, Vermögensverwaltung)	⊗
	Basisinformationsblatt	✓	⊗	⊗
Dokumentations- und Rechenschaftspflicht	Prospekt	✓	⊗	⊗

Wechsel des Kundensegments



Wechsel des Kundensegments und Verzichtserklärung

Kundinnen und Kunden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können einen Segmentwechsel beantragen. Sie erhalten die diesbezüglichen Informationen sowie das dafür auszufüllende und zu unterzeichnende Formular bei ihrer Beraterin bzw. ihrem Berater.

1 Vermögende Privatkundinnen und -kunden können mittels eines Opting-out ins Segment der professionellen Kunden wechseln und so von einem vereinfachten Anlageprozess profitieren.

2 Einige professionelle Kunden können mittels eines Opting-out beantragen, als institutionelle Kunden zu gelten. Es handelt sich im Allgemeinen um Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie.

3 Professionelle Kunden können ihre Finanzdienstleister mit einer Verzichtserklärung von der Pflicht befreien, ihr Vorgehen systematisch zu dokumentieren, über die erbrachten Finanzdienstleistungen Rechenschaft abzulegen sowie die Gründe für Empfehlungen zu liefern.

4 Professionelle und institutionelle Kunden, die von einem höheren Anlegerschutz profitieren möchten, können mittels eines Opting-in beantragen, als Privat- bzw. professionelle Kunden zu gelten.

Sonstige Informationen

Finanzinstrumente und damit verbundene Risiken

Die wichtigsten Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken werden in der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die kostenlos auf www.swissbanking.org bezogen werden kann, ausführlich erklärt.

Die Broschüre enthält zudem Informationen über die Risiken beim Kauf, Verkauf und der Verwahrung von Finanzinstrumenten sowie über die Offenlegungspflichten von Banken gegenüber Emittenten, anderen Finanzinstituten, Finanzmarktinfrastrukturen oder an der Abwicklung von Geschäften beteiligten Behörden.

Information über das berücksichtigte Marktangebot

Bei Retailkundinnen und -kunden, die investieren möchten, setzt die BCV in Form ihrer Anlagestrategiefonds auf ganzheitliche und diversifizierte Lösungen, die ihre Anlagepolitik widerspiegeln.

Private-Banking-Kundinnen und -Kunden bietet die BCV eine individuelle globale Anlageberatung, bei der sie den Kundinnen und Kunden regelmässig Anlageideen unterbreitet, um sie beim Erreichen ihrer finanziellen Ziele zu unterstützen. Private-Banking-Kundinnen und -Kunden können der BCV auch ein Vermögensverwaltungsmandat übertragen (ab CHF 500 000).

Um das eigene Angebot an Finanzinstrumenten abzurunden, stützt sich die BCV auf eine offene Produktarchitektur. Die BCV kann ihrer Private-Banking-Kundschaft also auch Finanzinstrumente von Drittanbietern empfehlen; diese Instrumente werden von unseren auf die Produktauswahl spezialisierten Expertinnen und Experten sorgfältig ausgewählt.

Je nach Portfoliogrösse, dem gewählten Angebot (globale Anlageberatung oder Vermögensverwaltung) und den Zielen der Kundinnen und Kunden gibt die BCV den hauseigenen Finanzinstrumenten den Vorzug. Bei manchen Private-Banking-Angeboten können die Kundinnen und Kunden auch in Einzeltitel investieren.

Basisinformationsblätter

Die Basisinformationsblätter (BIB) oder ihr europäisches Pendant, die PRIIP-KIDs (Key Information Documents gemäss PRIIPs-Verordnung), sind standardisierte Informationsdokumente, anhand derer Privatkundinnen und -kunden Finanzinstrumente miteinander vergleichen können. BIB enthalten unter anderem Informationen zu den Merkmalen, den Kosten und dem Rendite-Risiko-Profil der Finanzinstrumente.

Wenn die BCV ihren Privatkundinnen und -kunden Finanzinstrumente empfiehlt, stellt sie ihnen vor der Auftragsausführung kostenlos das jeweilige BIB oder PRIIP-KID bereit. Auch bei der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen auf Initiative ihrer Privatkundinnen und -kunden stellt die BCV diesen, sofern verfügbar, das jeweilige BIB oder PRIIP-KID zur Verfügung.

Für zahlreiche Finanzinstrumente können Sie die BIB auch direkt bei Ihrer BCV-Beraterin bzw. Ihrem BCV-Berater beziehen. Die meisten BIB sind auch online über die Links auf unserer FIDLEG-Webseite abrufbar (www.bcv.ch/de/home/rechtliches/finanzdienstleistungsgesetz-fidleg.html).

Auftragsausführung

Die BCV erbringt einen professionellen, fairen und transparenten Service nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung, wenn Kundinnen und Kunden Wertpapiere oder sonstige Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen.

Die für die Ausführung von Kundenaufträgen geltenden Grundsätze sind im Dokument «Best-Execution-Politik» aufgeführt, das unter www.bcv.ch/de/Rechtliches erhältlich ist.

Interessenkonflikte

Die BCV hat interne Richtlinien festgelegt, um allfällige Interessenkonflikte zwischen Kundinnen und Kunden einerseits und der BCV, den Mitarbeitenden oder anderen Kundinnen und Kunden andererseits zu verhindern. Diese Massnahmen werden im Dokument «Grundsätze der BCV für den Umgang mit Interessenkonflikten» beschrieben, das unter www.bcv.ch/de/Rechtliches erhältlich ist.

Kosten und Gebühren für Dienstleistungen

Die mit den Finanz- und anderen Dienstleistungen der BCV verbundenen Kosten und Gebühren für die verschiedenen Kundensegmente sind auf unserer Website www.bcv.ch/tarifs aufgeführt.

Vergütung von Dritten

Bei der Festlegung unserer Kundentarife tragen wir der Gesamtheit der Vergütungen Rechnung, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit erhalten oder entrichten könnten. Aus diesem Grund sehen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass sich unsere Kundinnen und Kunden damit einverstanden erklären, dass die BCV die von Dritten erhaltenen Vergütungen als Entschädigung behält, ausser bei vertraglich anderslautenden Regelungen.

Die diesbezüglichen Richtlinien der BCV sind im Informationsdokument «Kundeninformation betreffend Kommissionen, Retrozessionen und andere Vergütungen» erläutert, das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt und unter www.bcv.ch/de/Rechtliches verfügbar ist.

Beschwerden

Bei der BCV hat die Servicequalität einen sehr hohen Stellenwert. Obwohl wir alles daran setzen, einen optimalen Service zu gewährleisten, kann es vorkommen, dass nicht alle Kundenerwartungen erfüllt werden.

Beschwerden können uns jederzeit gemäss den Anweisungen unter www.bcv.ch/reklamation übermittelt werden. Sie werden so rasch wie möglich behandelt und helfen uns, unseren Kundenservice stetig zu verbessern.

Ombudsstelle

Kundinnen und Kunden, die der Meinung sind, dass ihre Beschwerden von der BCV nicht zufriedenstellend behandelt wurden, können sich kostenlos an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden. Der Schweizerische Bankenombudsman ist eine neutrale Informations- und Vermittlungsstelle, die sich mit konkreten Beschwerden von Kundinnen und Kunden gegen eine Bank mit Sitz in der Schweiz befasst.

Informationen zur Kontaktaufnahme zum Bankenombudsman finden Sie auf www.bankingombudsman.ch/kontakt/.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Beraterinnen und Berater gerne zur Verfügung.



Banque Cantonale Vaudoise
Case postale 300
1001 Lausanne
www.bcv.ch

Rechtliches

Obwohl wir alles daran setzen, uns möglichst verlässliche Informationen zu beschaffen, erheben wir keinen Anspruch darauf, dass alle Angaben in diesem Dokument genau und vollständig sind. Wir lehnen jegliche Haftung für Verluste, Schäden oder Nachteile ab, die direkt oder indirekt auf diese Informationen zurückzuführen sind. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Meinungsäußerungen können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Dieses Dokument wurde in Vorbereitung eines Dienstleistungsangebots der BCV erstellt. Es wurde ausschliesslich zu Informationszwecken zusammengestellt und stellt weder eine Ausschreibung noch eine Kauf- oder Verkaufsofferte oder eine persönliche Anlageempfehlung dar. Einzelne Transaktionen und/oder die Verbreitung dieses Dokuments können bei Personen, die anderen Rechtsordnungen als der schweizerischen unterstehen (z. B. derjenigen Deutschlands oder des Vereinigten Königreichs) oder US-Personen sind, untersagt sein oder Einschränkungen unterliegen. Die Verbreitung dieses Dokuments wird nur im Rahmen der anwendbaren Gesetze gestattet. Die Marke BCV und ihr Logo sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument untersteht dem Urheberrecht und darf nur unter Nennung des Urhebers, des Copyrights und aller darin enthaltenen rechtlichen Hinweise wiedergegeben werden. Die Nutzung dieses Dokuments in der Öffentlichkeit oder zu kommerziellen Zwecken ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Genehmigung der BCV zulässig. Telefongespräche mit der BCV können aufgezeichnet werden. Wenn Sie uns anrufen, gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.